

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/53 –**

Die waffentechnische Zusammenarbeit mit Saudi-Arabien, Katar und anderen Golfstaaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist einer der größten Waffenexporteure weltweit: Nach den Ausfuhren von 2012 bis 2016 landet es laut dem Institut Sipri auf Platz fünf. Trotzdem verweist die Bundesregierung immer wieder darauf, dass sie eine restriktive Rüstungsexportpolitik verfolge, wobei Grundlage die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel sind. Kenntnisse über die Verwendung der genannten Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung aber zumeist nicht vor (z. B. Bundestagsdrucksache 18/13277).

Dem Krieg im Jemen und der Katarkrise zum Trotz: Die Bundesregierung hat auch im Jahr 2017 Waffenlieferungen nach Saudi-Arabien genehmigt (Bundestagsdrucksachen 18/13149, 18/13204). Kein Hinderungsgrund für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien und allgemein in die Golfregion sind darüber hinaus geheimdienstliche Erkenntnisse zur Unterstützung des Salafismus und radikal-islamische Bewegungen auch in Deutschland durch Saudi-Arabien, Katar und Kuwait (www.sueddeutsche.de/politik/ruestungsexporte-immer-wieder-genehmigt-berlin-waffenexporte-nach-saudi-arabien-1.3291695).

Neben Rüstungskonzernen wie die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG und Heckler & Koch GmbH haben sich auch Rheinmetall und andere einen Namen in der Region gemacht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13277).

Der saudische Vizewirtschaftsminister Mohammad al Tuwaijri wies in einem „Spiegel“-Interview darauf hin, dass Saudi-Arabien bald keine Waffen mehr aus Deutschland brauche: „Wir versuchen, hier eine eigene Rüstungsindustrie aufzubauen, natürlich mit dem Know-how ausländischer Firmen. Daran kann sich jeder beteiligen, auch Deutschland, aber wir werden niemanden zwingen“ (www.spiegel.de/politik/ausland/angela-merkel-in-saudi-arabien-interview-mit-saudischemvize-wirtschaftsminister-a-1145485.html). Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sagte mit Verweis auf das während ihres Besuchs in

Saudi-Arabien am 30. April 2017 geschlossene Abkommen der Verteidigungsministerien für die Ausbildung saudischer Militärkräfte in Deutschland: „Wir können nicht überall auf der Welt deutsche Soldaten haben, aber wir können sehr wohl unser Knowhow weitergeben.“ Deutschland unterstütze, dass Länder zunehmend selber „den Kampf auch durchführen können.“ (vgl. www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2017/04/2017-04-30-statement-merkel-djidda.html). Deutschland beteiligt sich bereits an diesem Know-how-Transfer. Abgesehen von der G36-Fabrik errichtete Saudi Arabien erst im Jahr 2016 gemeinsam mit dem südafrikanischen Unternehmen Rheinmetall Denel Munition (Pty) Ltd, welches zu 51 Prozent dem Düsseldorfer Konzern Rheinmetall AG gehört, eine Munitionsfabrik im Wert von 240 Mio. US-Dollar. Dort können seither täglich bis zu 300 Artilleriegranaten oder 600 Mörsergranaten hergestellt werden – ohne in die deutsche Rüstungsexportstatistik einzufließen (www.welt.de/wirtschaft/article164153317/UEber-Umwege-kommt-Saudi-Arabien-weiter-an-deutsche-Waffen.html).

Deutschland baut die militärische Zusammenarbeit mit Saudi-Arabien aus. Bei einem Besuch von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) in Saudi-Arabien im April 2017 wurde ein Abkommen unterzeichnet, das die Ausbildung saudiarabischer Soldaten durch die Bundeswehr vorsieht. Saudiarabische Militärangehörige sollen dem Abkommen zufolge künftig in Einrichtungen der Bundeswehr ausgebildet werden. Zudem unterzeichneten beide Regierungen eine Absichtserklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit, unter anderem sollen saudiarabische Grenzschützerinnen in Deutschland ausgebildet werden (AFP vom 1. Mai 2017).

1. Welche Ausrüstungen, die auch militärisch relevant sein könnten und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 – genannt werden, sowie Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, wie zum Beispiel bestimmte Hand- und Fußfesseln, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 – aufgeführt werden, sind im Jahr 2017 nach Saudi-Arabien, Katar, Vereinigte Arabische Emirate (VAE), Kuwait, Bahrain und Jordanien exportiert worden (bitte entsprechend der Länder den Umfang und Warenwert der Ausrüstungsgegenstände auflisten)?

Daten über tatsächlich erfolgte Ausfuhren liegen nicht vor. Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) die Ausfuhr von Gütern nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) sowie Anhang III der sog. EG-Anti-Folter-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005) wie folgt genehmigt (die Angaben zum laufenden Kalenderjahr können sich durch Fehlerkorrekturen oder nachträgliche Änderungen ggf. verändern):

Saudi-Arabien:

Es liegen 116 Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 249 239 203 Euro vor.

Es liegen 135 Genehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, im Wert von 14 309 479 Euro vor. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Im gleichen Zeitraum wurde eine Genehmigung für Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung im Wert von 11 000 Euro nach Saudi-Arabien erteilt.

Katar:

Es liegen 20 Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 3 744 923 Euro vor.

Es liegen 47 Genehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung im Wert von 536 547 Euro vor. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Im gleichen Zeitraum wurden keine Genehmigungen für Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung nach Katar erteilt.

Vereinigte Arabische Emirate:

Es liegen 78 Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 213 643 546 Euro vor.

Es liegen 114 Genehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, im Wert von 10 583 368 Euro vor. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Im gleichen Zeitraum wurden zwei Genehmigungen für Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung im Wert von 134 Euro in die Vereinigten Arabischen Emirate erteilt.

Kuwait:

Es liegen 51 Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 50 342 827 Euro vor.

Es liegen 32 Genehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, im Wert von 1 006 006 Euro vor. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Im gleichen Zeitraum wurden keine Genehmigungen für Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung nach Kuwait erteilt.

Bahrain:

Es liegen sechs Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 250 969 Euro vor.

Es liegen sechs Genehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, im Wert von 5 407 Euro vor. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Im gleichen Zeitraum wurden keine Genehmigungen für Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung nach Bahrain erteilt.

Jordanien:

Es liegen 20 Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 16 476 558 Euro vor.

Es liegen 41 Genehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, im Wert von 7 053 370 Euro vor. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Im gleichen Zeitraum wurden zwei Genehmigungen für Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung im Wert von 35 385 Euro nach Jordanien erteilt.

2. Welcher Anteil der Ausfuhranträge der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Exporte nach Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien gehören in die Kategorie Telekommunikation und Informationssicherheit (vgl. Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009), und inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich darunter auch Software befindet, die zur Abhörnung Oppositioneller eingesetzt werden kann?

Im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) hat die Bundesregierung insgesamt 18 Genehmigungen für Güter der Kategorie 5 der EG-Dual-Use-Verordnung nach Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, und Jordanien erteilt. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung besonderes Gewicht beigemessen. Wenn ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die konkret zur Ausfuhr beantragten Güter missbräuchlich verwendet werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

3. Für wie viele

- a) Revolver und halbautomatische Pistolen,

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) die Ausfuhr von Revolvern und halbautomatischen Pistolen in die Golfregion wie folgt genehmigt:

Bahrain

<i>Gut</i>	<i>Ausführer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert</i>
-	-	-	-

Jordanien

<i>Gut</i>	<i>Ausführer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert</i>
Pistolen	Frankonia Handel	8	*
Pistolen	Carl Walther	501	*
Gesamt			161.590 €

Katar

<i>Gut</i>	<i>Ausführer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert</i>
-	-	-	-

Kuwait

<i>Gut</i>	<i>Ausführer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert</i>
Pistolen	Frankonia Handel	22	*
Pistolen	Kind Albrecht	2	*
Pistolen	Carl Walther	3	*
Pistolen	Hans Wrage	13	*
Pistole	Waffen Lux	1	*
Gesamt			45.015 €

Saudi-Arabien

<i>Gut</i>	<i>Ausführer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert</i>
-	-	-	-

Vereinigte Arabische Emirate

<i>Gut</i>	<i>Ausführer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert</i>
Pistolen	Waffen Hiendlmayer	*	44.280 €

Nicht berücksichtigt wurden Sportrevolver und Sportpistolen

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

- b) Gewehre und Karabiner,
 - c) Maschinenpistolen,
 - d) Sturmgewehre,
 - e) leichte Maschinengewehre,
 - f) in Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer,
 - g) rückstoßfreie Gewehre,
 - h) tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme
- wurden im Jahr 2017 Ausfuhrgenehmigungen von Deutschland nach Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien erteilt (bitte entsprechend der Länder mit Typ/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten)?

Die Fragen 3b bis 3h werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) keine entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen erteilt.

4. Wie viele Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Scharfschützengewehren hat die Bundesregierung im Jahr 2017 für Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl mit Typ/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten)?

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) keine Genehmigungen für die Ausfuhr von „Scharfschützengewehren“ nach Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Saudi-Arabien oder in die Vereinigten Arabischen Emirate erteilt.

5. Für wie viele „Landfahrzeuge“ im Sinne der Unternummer 0006a der Ausfuhrliste Teil I A – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurde im Jahr 2017 eine Ausfuhrgenehmigung von Deutschland nach Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien bezogen auf

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) die Ausfuhr von Landfahrzeugen im in der Fragestellung bezeichneten Sinne in die genannten Staaten wie folgt genehmigt:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) keine Ausfuhrgenehmigungen für Panzer und militärische Fahrzeuge nach Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait oder die Vereinigten Arabischen Emirate erteilt.

Saudi-Arabien

Menge	Typ/Bezeichnung	Exportierendes Unternehmen
110	LKW	Rheinmetall MAN Military

- b) gepanzerte Fahrzeuge,

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) keine Ausfuhrgenehmigungen für gepanzerte Fahrzeuge nach Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait oder Saudi-Arabien erteilt.

Vereinigte Arabische Emirate

Menge	Typ/Bezeichnung	Exportierendes Unternehmen
2	Unimog U5000	Rohde Schwarz
3	Pionierpanzer	FFG Flensburger Fahrzeugbau

- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) keine Genehmigungen für amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge in die Länder Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Saudi-Arabien oder die Vereinigten Arabischen Emirate erteilt.

- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme

erteilt (bitte entsprechend der Länder mit Typ/Bezeichnung und exportierenden Unternehmen/Hersteller auflisten)?

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich 11. November 2017) keine Genehmigungen für Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme in die Länder Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Saudi-Arabien oder die Vereinigten Arabischen Emirate erteilt.

6. In welchem Wert wurden im Jahr 2017 Kriegswaffen nach Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder mit Typ/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und dem jeweiligen Gesamtwert aufschlüsseln)?

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Im Jahr 2017 (bis einschließlich 15. November 2017) wurden für Ausfuhren nach Saudi-Arabien, Katar, Jordanien und die Vereinigten Arabischen Emirate Meldungen über tatsächliche Ausfuhren in einem Gesamtwert von ca. 469 Mio. Euro verzeichnet. Für Kuwait und Bahrain liegen keine gemeldeten Ausfuhren von Kriegswaffen für 2017 vor.

Bei den hier erbetenen Angaben ist nicht auszuschließen, dass anhand der wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung der betroffenen Unternehmen erfolgen kann. Einer Veröffentlichung weiterführender detaillierter Angaben stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, da eine weitere Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen, deren Erfüllung und Preisabsprachen zuließe.

7. Für den Export welcher Rüstungsgüter hat der Bundessicherheitsrat und der Vorbereitende Ausschuss aktuell im Jahr 2017 abschließende Genehmigungsentscheidungen bezogen auf Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien getroffen (bitte entsprechend der Länder die Anzahl der Genehmigungen unter Angabe der Art des Exportgutes, der Anzahl, der Antragsteller und des Gesamtvolumens in Euro auflisten)?

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 – BVerfGE 137, 185 – und unterrichtet über Art und Anzahl der genehmigten Güter, Endempfängerland, die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab. Dies betrifft u.a. Angaben zum Auftragsvolumen, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen im Jahr 2017, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorausgegangen ist, unterrichtet. Auf die entsprechenden Unterrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats wird Bezug genommen.

Der Bundessicherheitsrat hat im angefragten Zeitraum keine abschließenden Genehmigungsentscheidungen über Rüstungsexporte nach Bahrain, Katar, Jordanien und Kuwait getroffen.

Bezüglich der abschließenden Genehmigungsentscheidungen im angefragten Zeitraum über Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13277 vom 4. August 2017 verwiesen.

8. Welche Sammelausfuhrgenehmigungen, die derzeit gültig sind, gibt es für Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien (bitte entsprechend der Länder unter Angabe des Datums der Erteilung, des Endes und der Laufzeit, des Gesamtwertes, der Güterliste sowie der jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung)?

Sammelausfuhrgenehmigungen werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über Sammelausfuhrgenehmigungen abgewickelt. Sammelausfuhrgenehmigungen können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren, ist daher systematisch fehlerhaft.

Sammelausfuhrgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A

Es gibt aktuell keine Sammelausfuhrgenehmigung für Güter der Ausfuhrliste Teil I A, in denen Jordanien enthalten ist.

Es gibt aktuell neun Sammelausfuhrgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A, in denen Kuwait enthalten ist:

Bescheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenpositionen
18.09.2017	0 **	A0022
20.04.2017	30.000.000	A0010
20.04.2017	0	A0021, A0022
18.09.2017	34.000.000	A0010
18.09.2017	0	A0021, A0022
05.10.2017	900.000	A0010
05.10.2017	0	A0021, A0022
06.10.2017	150.000.000	A0010
06.10.2017	0	A0021, A0022

Es gibt aktuell 29 Sammelausfuhrgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A, in denen Saudi-Arabien enthalten ist:

Bescheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenpositionen
22.09.2011	204.000.000	A0010
22.09.2011	0	A0021, A0022
22.11.2011	1.000.000	A0010
22.11.2011	0	A0021, A0022
11.05.2012	1.000.000	A0010
11.05.2012	0	A0021, A0022
06.06.2012	400.000.000	A0010
06.06.2012	0	A0021, A0022
10.09.2012	0	A0022
04.10.2012	240.000.000	A0010
04.10.2012	0	A0021, A0022
12.09.2012	82.000.000	A0010
12.09.2012	0	A0021, A0022
12.12.2012	10.000.000	A0010
12.12.2012	0	A0021, A0022
13.12.2012	30.000.000	A0010
13.12.2012	0	A0021, A0022
14.03.2013	600.000	A0010
14.03.2013	0	A0021, A0022
22.01.2013	150.000.000	A0004, A0018
22.01.2013	0	A0021, A0022
17.10.2013	12.000.000	A0010
17.10.2013	0	A0021, A0022
12.12.2013	0	A0021, A0022
15.11.2013	20.000.000	A0010
15.11.2013	0	A0022
10.06.2014	2.000.000	A0010
08.05.2015	1.000.000	A0010
08.05.2015	0	A0021, A0022

In den folgenden drei Sammelausfuhrgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A sind Empfänger von mehreren der angefragten Länder enthalten:

Bahrain, Katar, Kuwait, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate

Bescheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenpositionen
20.02.2017	0	A0021, A0022

Kuwait, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate

Bescheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenpositionen
10.02.2017	0	A0022

Kuwait und Saudi-Arabien

Bescheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenpositionen
17.10.2017	0	A0021, A0022

Es gibt aktuell 20 Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, in denen unter anderem ein Empfänger und/oder Endverwender in Saudi-Arabien, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain und/oder Jordanien enthalten ist, im Einzelnen je Land:

Bahrain:

Entscheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO
02.02.2015	200.000.000	C2B352D

Jordanien:

Bescheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO
02.02.2015	200.000.000	C2B352D
12.09.2016	39.200.000	C2B201A

Katar:

Bescheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO
02.02.2015	200.000.000	C2B352D
03.05.2016	18.900.000	C1C450B

Kuwait:

Beschiedungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO
02.02.2015	200.000.000	C2B352D
12.09.2016	39.200.000	C2B201A
28.06.2017	1.760.000	C1C350

Saudi-Arabien:

Beschiedungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO
25.04.2013	6.000.000	C6A005E2
		C6A005D1
		C6A005B
		C5A002A1
30.07.2013	1.810.000	C2B350E
		C2B350I
		C2B350H
		C2B350B
		C2B350G
		C2B350D
26.11.2013	3.500.000	C2B350G
05.12.2014	10.000.000	C6A005E2
		C6A005D1
02.02.2015	200.000.000	C2B352D
03.08.2015	2.000.000	C2B350G1
08.01.2016	1.400.000	C2B350G1
20.04.2017	550.000	C5A002A1
03.05.2016	18.900.000	C1C450B
05.10.2016	600.000	C1A004A
		C1A004A
		C1A004B
		C1A004A

Beschcheidungsdatum	Gesamtwert in Euro *	Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO
22.07.2016	5.000.000	C5D002A
		C5D002C1
		C5A002A1
12.09.2016	39.200.000	C2B201A
02.06.2017	450.000	C2B201A

Vereinigte Arabische Emirate:

Beschcheidungsdatum	Gesamtwert in Euro*	Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO
25.04.2013	20.300.000	C6A005E2
		C6A005D1
		C6A005B
		C5A002A1
21.03.2014	0	C5D002A
		C5A002A1
		C5E002A
25.04.2013	6.000.000	C6A005E2
		C6A005D1
		C6A005B
		C5A002A1
20.12.2013	2.000.000	C2B008
		C2D002
03.07.2014	220.000.000	C1C010C
		C1C010B
		C7A101
		C7A001A
		C1C010E
		C1C006B2
		C5A002A1
		C7A003D
		C7A103A

16.06.2014	40.000.000	C3B001A2
		C3D002
05.12.2014	10.000.000	C6A005E2
		C6A005D1
24.04.2015	1	C5E002A
02.02.2015	200.000.000	C2B352D
27.08.2015	4.000.000	C5B002A
		C5D002A
		C5D002C1
		C5A002A1
03.05.2016	18.900.000	C1C450B
05.10.2016	600.000	C1A004A
		C1A004A
		C1A004B
		C1A004A
12.09.2016	39.200.000	C2B201A

Weitere Angaben sind nicht möglich, da verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (siehe BVerfGE 137, 185 vom 21. Oktober 2014).

Anmerkungen:

* Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

** Bei den Sammelausfuhrgenehmigungen mit dem Wert "0" Euro handelt es sich um funktionale Technologie-/Softwaretransfers, die jeweils an eine Sammelausfuhrgenehmigung mit Warenwerten geknüpft ist. Die Technologie und Software dient der Inbetriebnahme oder Verarbeitung der dazugehörigen Ware. Ein Geldmittelfluss findet daher nicht statt.

9. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die im Jahr 2013 laut Bundestagsdrucksache 18/13648 von der Bundesregierung erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von 18 201 vollautomatischen Gewehren im Sinne der Nr. 29c der KWL („Sturmgewehre“) an Saudi-Arabien (Waffen-Typ bzw. -Marke, Lieferant in Deutschland, Abnehmer bzw. Empfänger in Saudi-Arabien, finanzieller Umfang), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, zu welchem Zweck die an Saudi-Arabien gelieferten „Sturmgewehre“ exportiert wurden?

Bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13648 vom 27. September 2017 genannten 18 201 in 2013 zur Ausfuhr nach Saudi-Arabien genehmigten vollautomatischen Gewehre der Nummer 29c der Kriegswaffenliste handelt es sich um Genehmigungen an das Unternehmen Heckler & Koch GmbH. Über den Zweck der zur Ausfuhr beantragten Gewehre hat die Bundesregierung aus den Antragsunterlagen und den vorgelegten Endverbleibsdokumenten Kenntnis.

Die Bundesregierung sieht gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) von weiteren Ausführungen ab, da verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und zudem Mitteilungen der Bundesregierung über die konkrete Bewaffnung der Empfänger in ausländischen Staaten deren Sicherheitsinteressen berühren und die auswärtigen Beziehungen beeinträchtigen könnten.

10. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die im Zeitraum von 2013 bis 2016 laut Bundestagsdrucksache 18/13648 von der Bundesregierung erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von vollautomatischen Gewehren im Sinne der Nr. 29c der KWL („Sturmgewehre“) an die VAE (bitte entsprechend der Jahre Waffen-Typ bzw. -Marke, Lieferant in Deutschland, Abnehmer bzw. Empfänger in der VAE und finanziellen Umfang auflisten), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, zu welchem Zweck die an die VAE gelieferten „Sturmgewehre“ exportiert wurden?

Bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13648 vom 27. September 2017 genannten zur Ausfuhr in die Vereinigten Arabischen Emirate genehmigten vollautomatischen Gewehre der Nummer 29c der Kriegswaffenliste handelt es sich um folgende Genehmigungen:

- 2013: 120 Stück, Fa. Caracal GmbH sowie 47 Stück, Fa. Heckler & Koch GmbH,
- 2014: 30 Stück, Fa. Heckler & Koch GmbH,
- 2015: 30 Stück, Fa. Oberland Defence,
- 2016: 77 Stück, Fa. Heckler & Koch GmbH.

Über den Zweck der zur Ausfuhr beantragten Gewehre hat die Bundesregierung aus den Antragsunterlagen und den vorgelegten Endverbleibsdokumenten Kenntnis.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Inwieweit wurden seit Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März 2015, mit der der „Neu für Alt“-Grundsatz auf eine neue Grundlage gestellt wurde, Genehmigungen für Kleinwaffenexporte (hier ausschließlich ganze Waffen, nicht Teile dafür oder Munition) nach Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien unter der Maßgabe erteilt, im Gegenzug für die Lieferung von neuen Kleinwaffen alte Kleinwaffen zu vernichten?
12. Inwieweit wurden seit Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März 2015, mit der auch der „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“-Grundsatz auf eine neue Grundlage gestellt wurde, Genehmigungen für Kleinwaffenexporte (hier ausschließlich ganze Waffen, nicht Teile dafür oder Munition) nach Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien unter der Maßgabe erteilt, im Gegenzug für die Lieferung von neuen Kleinwaffen alte Kleinwaffen bei Aussonderung zu vernichten?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Exportanträge in Drittländer, die sich auf Kleinwaffen beziehen, werden seit Verabschiedung der Kleinwaffen-Grundsätze am 18. März 2015 grundsätzlich nur noch dann genehmigt, wenn der staatliche Endverwender eine Verpflichtungser-

klärung dahingehend abgegeben hat, dass die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichtet werden. Sofern die Mehrbeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise die Verpflichtung eingefordert, die zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten.

13. Welche Hermesbürgschaften für den Export von Gütern nach Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2012 übernommen (bitte entsprechend der Länder unter Angabe des Datums der Indeckungnahme, der Deckungssumme sowie einer detaillierten Beschreibung des Exportvorhabens)?

In den Jahren 2012 bis 2017 hat die Bundesregierung Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen nach Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Saudi Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate in Höhe von 8 601,3 Mio. Euro übernommen. Auf die einzelnen Länder verteilt, stellt sich das kumulierte Deckungsvermögen für die Jahre 2012 bis September 2017 wie folgt dar:

Bahrain:	265,8 Mio. Euro
Jordanien:	198,3 Mio. Euro
Katar:	138,4 Mio. Euro
Kuwait:	295,6 Mio. Euro
Saudi Arabien:	4.477,6 Mio. Euro
Vereinigte Arabische Emirate:	3.741,9 Mio. Euro

Die Aufteilung des Deckungsvolumens nach Jahren und Sektoren für die einzelnen Länder wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Deckungsvolumen Saudi Arabien
für die Jahre 2012 bis 2017 (30.09.) unterteilt nach Sektoren

Jahr	Sektor	Anzahl Geschäfte	Volumen in Mio. Euro
2012	Energie	2	115,3
	Transport, Infrastruktur	6	16,0
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	1	1,4
	Verarbeitende Industrie	2	4,1
	Sammeldeckung		504,9
Ergebnis		11	641,7
2013	Bergbau inkl. Verarbeitung	1	0,3
	Erdöl- und Erdgasförderung inkl. Verarbeitung	1	375,0
	Transport, Infrastruktur	9	33,1
	Verarbeitende Industrie	1	2,1
	Sammeldeckung		465,6
Ergebnis		12	876,0
2014	Erdöl- und Erdgasförderung inkl. Verarbeitung	1	2,7
	Energie	1	7,4
	Transport, Infrastruktur	9	1.459,3
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	4	14,5
	Verarbeitende Industrie	1	2,2
	Sammeldeckung		444,7
Ergebnis		16	1.930,8
2015	Bergbau inkl. Verarbeitung	1	20,3
	Erdöl- und Erdgasförderung inkl. Verarbeitung	1	2,4
	Transport, Infrastruktur	5	41,7
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	2	8,7
	Verarbeitende Industrie	3	6,1
	Sammeldeckung		419,3
Ergebnis		12	498,5
2016	Energie	1	13,4
	Transport, Infrastruktur	3	9,2
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	4	24,8
	Verarbeitende Industrie	4	2,7
	Sammeldeckung		291,8
Ergebnis		12	341,8
2017 (30.09.)	Transport, Infrastruktur	1	2,0
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	3	18,3
	Sammeldeckung		168,4
Ergebnis		4	188,8

Deckungsvolumen Katar
für die Jahre 2012 bis 2017 (30.09.) unterteilt nach Sektoren

Jahr	Sektor	Anzahl Geschäfte	Volumen in Mio. Euro
2012	Sammeldeckung		18,0
Ergebnis			18,0
2013	Sammeldeckung		17,7
Ergebnis			17,7
2014	Bergbau inkl. Verarbeitung	1	2,0
	Sammeldeckung		32,2
Ergebnis		1	34,2
2015	Verarbeitende Industrie	1	1,5
	Sammeldeckung		28,1
Ergebnis		1	29,6
2016	Sammeldeckung		16,5
Ergebnis			16,5
2017 (30.09.)	Transport, Infrastruktur	2	8,4
	Sammeldeckung		14,1
Ergebnis		2	22,5

Deckungsvolumen Vereinigte Arabische Emirate
für die Jahre 2012 bis 2017 (30.09.) unterteilt nach Sektoren

Jahr	Sektor	Anzahl Geschäfte	Volumen in Mio. Euro
2012	Transport, Infrastruktur	12	475,7
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	1	0,6
	Verarbeitende Industrie	2	4,6
	Sammeldeckung		459,9
Ergebnis		15	940,7
2013	Transport, Infrastruktur	9	313,1
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	1	7,1
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	4	27,5
	Verarbeitende Industrie	3	110,5
	Sammeldeckung		291,4
Ergebnis		17	749,5
2014	Erdöl- und Erdgasförderung inkl. Verarbeitung	1	9,0
	Transport, Infrastruktur	6	211,3
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	3	5,4
	Verarbeitende Industrie	9	20,6
	Sammeldeckung		383,2
Ergebnis		19	629,5
2015	Erdöl- und Erdgasförderung inkl. Verarbeitung	1	14,1
	Transport, Infrastruktur	8	495,9
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	2	6,7
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	1	13,3
	Verarbeitende Industrie	5	91,2
	Sammeldeckung		259,9
Ergebnis		17	881,1
2016	Bergbau inkl. Verarbeitung	1	93,8
	Erdöl- und Erdgasförderung inkl. Verarbeitung	2	4,8
	Chemie	1	6,3
	Transport, Infrastruktur	1	6,4
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	3	2,9
	Verarbeitende Industrie	5	18,8
	Sammeldeckung		217,4
Ergebnis		13	350,4
2017 (30.09.)	Transport, Infrastruktur	5	12,7
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	1	9,6
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	1	0,5
	Sammeldeckung		168,0
Ergebnis		7	190,7

Deckungsvolumen Kuwait
für die Jahre 2012 bis 2017 (30.09.) unterteilt nach Sektoren

Jahr	Sektor	Anzahl Geschäfte	Volumen in Mio. Euro
2012	Transport, Infrastruktur	3	58,0
	Sammeldeckung		44,6
Ergebnis		3	102,6
2013	Energie	1	0,1
	Transport, Infrastruktur	1	7,7
	Sammeldeckung		36,8
Ergebnis		2	44,5
2014	Transport, Infrastruktur	2	7,9
	Sammeldeckung		30,3
Ergebnis		2	38,2
2015	Transport, Infrastruktur	2	12,7
	Verarbeitende Industrie	1	22,2
	Sammeldeckung		21,7
Ergebnis		3	56,6
2016	Transport, Infrastruktur	1	19,4
	Sammeldeckung		18,4
Ergebnis		1	37,8
2017 (30.09.)	Sammeldeckung		15,8
Ergebnis			15,8

Deckungsvolumen Bahrain
für die Jahre 2012 bis 2017 (30.09.) unterteilt nach Sektoren

Jahr	Sektor	Anzahl Geschäfte	Volumen in Mio. Euro
2012	Verarbeitende Industrie	2	98,7
	Sammeldeckung		10,1
Ergebnis		2	108,8
2013	Transport, Infrastruktur	1	58,1
	Sammeldeckung		8,7
Ergebnis		1	66,8
2014	Sammeldeckung		9,5
Ergebnis			9,5
2015	Sammeldeckung		4,7
Ergebnis			4,7
2016	Transport, Infrastruktur	1	1,8
	Sammeldeckung		5,6
Ergebnis		1	7,4
2017 (30.09.)	Transport, Infrastruktur	3	64,0
	Sammeldeckung		4,5
Ergebnis		3	68,6

Deckungsvolumen Jordanien
für die Jahre 2012 bis 2017 (30.09.) unterteilt nach Sektoren

Jahr	Sektor	Anzahl Geschäfte	Volumen in Mio. EUR
2012	Sammeldeckung		34,9
Ergebnis			34,9
2013	Transport, Infrastruktur	1	0,1
	Sammeldeckung		23,8
Ergebnis		1	23,9
2014	Bergbau inkl. Verarbeitung	1	2,8
	Sammeldeckung		26,7
Ergebnis		1	29,5
2015	Sammeldeckung		35,5
Ergebnis			35,5
2016	Bergbau inkl. Verarbeitung	1	0,4
	Sammeldeckung		44,2
Ergebnis		1	44,6
2017 (30.09.)	Sammeldeckung		29,9
Ergebnis			29,9

Mit der Sammeldeckung können Exportgeschäfte mit einer Vielzahl von ausländischen Kunden zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (12 Monate Kredit) in einem pauschalierten Verfahren abgesichert werden. Die Sammeldeckung ist vor allem ein Deckungsprodukt für deutsche Handelsunternehmen.

Einer Veröffentlichung detaillierter Angaben stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, da eine weitere Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen, deren Erfüllung und Preiskonditionen zuließe, die für nationale als auch internationale Wettbewerber von Interesse sein könnten.

14. Wie viele der in der Antwort zu Frage 13 aufgeführten Hermesbürgschaften betrafen Rüstungsgüter (bitte nach Jahr, Gut, Höhe der Bürgschaft und Antragsteller auflisten)?

Zwei Deckungen betrafen Rüstungsgeschäfte: Ein Geschäft nach Saudi-Arabien im Jahr 2014 (Patrouillenboote, Deckungsvolumen: 1,1 Mrd. Euro) und ein Geschäft in die Vereinigten Arabischen Emirate 2012 (Spezielsattelaufleger, Deckungsvolumen: 0,8 Mio. Euro).

15. Inwieweit gab es nach der am 9. März 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen 6. Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die mit den sog. Post-Shipment-Kontrollen beim Export deutscher Rüstungsgüter eingeführt wurden, Kontrollen zur Einhaltung der Endverbleibsbestimmungen, ob die von Deutschland an Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind?

Wenn ja, wann, in welchem Land und bezogen auf welche Rüstungsexporte?

Wenn nein, gab es keinerlei Zweifel an der Einhaltung der Endverbleibsbestimmungen?

16. Inwieweit gab es im Zuge der am 9. März 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen 6. Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die mit den sog. Post-Shipment-Kontrollen beim Export deutscher Rüstungsgüter eingeführt wurden, Überprüfungen, ob die von Deutschland an Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Es haben bislang keine Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung des Verbleibs von deutschen Rüstungsexporten in den genannten Ländern stattgefunden. Vor-Ort-Kontrollen erfolgen derzeit im Rahmen von Pilotprüfungen auf der Basis von Endverbleibserklärungen, die von sogenannten Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt werden (vgl. die Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten). Im Übrigen sind Zeitpunkt und tatsächliche Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von verschiedenen Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung nur zum Teil Einfluss hat (z. B. der Produktion und Auslieferung der vor Ort zu kontrollierenden Waffen).

17. Wie viele und welche Angehörige der Streitkräfte der Staaten Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien waren und sind an welchen Ausbildungsprogrammen, wie beispielsweise dem Lehrgang internationaler Generalstabs- und Admiralstabsdienst (LGAI), an Ausbildungsprogrammen der Bundeswehr im Jahr 2017 beteiligt (bitte entsprechend der Länder die Lehrgangsbereiche getrennt auflisten)?
18. Inwieweit gibt es für das Jahr 2018 Planungen Angehörige der Streitkräfte der Staaten Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien an Ausbildungsprogrammen, wie beispielsweise dem Lehrgang internationaler Generalstabs- und Admiralstabsdienst (LGAI), an Ausbildungsprogrammen der Bundeswehr zu beteiligen (bitte entsprechend der Länder die Lehrgangsbereiche getrennt auflisten)?

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist hier jedoch nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf das Staatswohl eine Beantwortung der Fragen 17 und 18 nicht in offener Form erfolgen kann. Die Informationen sind bei einer Veröffentlichung dazu geeignet, das Wohl und die Sicherheit sowohl ausländischer als auch deutscher Streitkräfteeinrichtungen und -angehörige zu gefährden. Die Veröffentlichung berührt das Sicherheitsinteresse anderer Staaten, deren Bekanntwerden zu Beeinträchtigung der bilateralen Beziehungen führen könnte. Die entsprechenden Informationen sind daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

19. In welchem Umfang will die Bundesregierung Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien im Rahmen des polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramms (AAH-P) für die Jahre von 2017 bis 2020 kostenlos Ausstattungsmittel bzw. Ausbildungshilfen gewähren (bitte jeweils pro Land differenzieren und Art der Mittel sowie Ausbildungen präzisieren), und inwiefern ist dabei beabsichtigt, diese Unterstützung von konkreten und messbaren Verbesserungen der Menschenrechtslage abhängig zu machen?

Von den in der Frage genannten Staaten wird nur Jordanien im Rahmen des AAH-P unterstützt. Das AAH-P umfasst einen Mittelantrag von 20 Mio. Euro für vier Jahre und fünf begünstigte Staaten. Welcher Anteil davon letztendlich auf Jordanien entfällt und welche Maßnahmen im Einzelnen im gesamten Zeitraum durchgeführt werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die Planungen werden regelmäßig an den örtlichen Bedarf angepasst. In 2017 werden Ausbildungs- und Ausstattungsmaßnahmen zu den Themen Dokumenten-/Urkundensicherheit, Luftsicherheit, Führungskräfteausbildung sowie Bekämpfung des Terrorismus, des Rauschgifthandels, des Menschenhandels und der illegalen Migration durchgeführt.

Die Menschenrechtslage in den begünstigten Ländern der Polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe wird stets sorgfältig beobachtet. Die Themen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Polizeiethik sind integraler Bestandteil der Ausbildungshilfe.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

20. Wurden im Jahr 2017 Ausbildungsmaßnahmen für Sicherheitskräfte Saudi-Arabien, Katar, VEA, Kuwait, Bahrain und Jordanien in Deutschland durch die Bundeswehr im Zusammenhang mit welchen privatwirtschaftlichen Exporten von Rüstungsgütern vorgenommen, und wenn ja, wie wurden die Kosten der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme zwischen der Bundesregierung, dem exportierenden Unternehmen und dem Empfängerland aufgeteilt (bitte unter Angabe der Dauer der Maßnahme und der Anzahl der beteiligten Ausbilder und der Höhe der Einzel- und Gesamtkosten beantworten)?

Es fanden keine derartigen Ausbildungsmaßnahmen statt.

21. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die in den letzten fünf Jahren genehmigten Ausfuhren von Ausrüstungen, die auch militärisch relevant sein könnten an Saudi-Arabien, Katar, VAE, Kuwait, Bahrain und Jordanien von diesen nicht im Jemen im Zuge der von Saudi-Arabien seit März 2015 angeführten Militäroperation zum Einsatz kamen?

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty).

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Saudi-Arabien und in den Staaten der von Saudi-Arabien angeführten Koalition genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis.

Zu unmittelbar aus Deutschland in die angefragten Länder ausgeführten Rüstungsgütern liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, dass diese im Jemen zum Einsatz kommen; siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11389 vom 7. März 2017.

22. Sollen nach Kenntnis der Bundesregierung, die aus Deutschland nach Saudi-Arabien gelieferten Patrouillenboote von saudischen Marinebasen eingesetzt werden, von denen aus die Seeblockade Jemens durchgesetzt wird?

Die zur Endverwendung durch die Küstenwache bestimmten Patrouillenboote sollen im Rahmen der maritimen Komponente des saudi-arabischen Programms zur Grenzsicherung eingesetzt werden. Laut Antragsunterlagen ist eine Verteilung auf verschiedene Grenzschutzbasen des Küstenschutzes am Golf bzw. Roten Meer vorgesehen.

23. Wie hoch schätzt die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis über die Anzahl der ausgeführten Teilesätze zum Bau eines G36-Sturmgeschwezes annäherungsweise, wie viele Geschwezes in Saudi-Arabien seit Beginn der Lizenzproduktion 2008 produziert wurden (Bundestagsdrucksache 18/7419, Frage 10) (bitte entsprechend der Jahre auflisten)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse, ob die Lizenzproduktion des G36 in Saudi-Arabien aufgenommen wurde.

24. Inwieweit wurde nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Lizenzproduktion 2008 eines G36-Sturmgeschwezes die Zustimmung für einen Reexport an Drittstaaten erbeten (bitte entsprechend der Jahre unter Angabe des Drittstaates auflisten)?

Es liegt keine Zustimmung für den Reexport an einen Drittstaat vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2075 vom 8. Juli 2014 verwiesen.

25. Inwieweit hat die Bundesregierung eigene oder Kenntnisse anderer (auch nachrichtendienstliche), ob die Fabrik in Saudi-Arabien trotzdem, dass seit Mitte 2014 keine Ausfuhrgenehmigung für Komponenten für die G36-Produktion in Saudi-Arabien erteilt worden ist, G36-Sturmgeschwezes produziert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

26. Inwieweit hält es die Bundesregierung für unerheblich, ob die Fabrik in Saudi-Arabien, obwohl seit Mitte 2014 keine Ausfuhrgenehmigung für Komponenten für die G36-Produktion in Saudi-Arabien erteilt worden ist, G36-Sturmgeschwezes produziert oder nicht, wenn die Bundesregierung doch ein Interesse daran haben müsste, dass Saudi-Arabien nicht in der Lage sein soll, diese Waffen vollständig eigenständig zu produzieren und auf die Zulieferung technologischer Schlüsselkomponenten aus Deutschland angewiesen sein soll (Bundestagsdrucksache 18/7419)?

Hypothetische Fragen beantwortet die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Grundsätzlich gilt: Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung. Weitere Grundlagen sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union aus dem Jahr 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Saudi-Arabien und in den Staaten der von Saudi-Arabien angeführten Koalition genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis.

27. Für welche Komponenten zur Herstellung des Sturmgewehrs G36 hat die Bundesregierung seit Beantwortung der Schriftlichen Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 18/11323 Genehmigungen zur Ausfuhr nach Saudi-Arabien erteilt (bitte unter Angabe des jeweiligen Monats der Genehmigung, der Genehmigungssumme sowie der Stückzahl)?

Die Bundesregierung hat weiterhin keine entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen erteilt.

28. Wie viele saudi-arabische Militärangehörige sollen nach dem im April 2017 unterzeichneten Abkommen, das die Ausbildung saudi-arabischer Soldaten durch die Bundeswehr vorsieht, in Einrichtungen der Bundeswehr ausgebildet werden (bitte entsprechend nach Einrichtung die Anzahl der Auszubildenden und Ausbildungsbereich auflisten)?

Basierend auf dem im April 2017 geschlossenen Abkommen ist beabsichtigt, insgesamt sieben Militärangehörige (fünf Heer, zwei Luftwaffe) der saudi-arabischen Streitkräfte gegen Kostenerstattung ausbilden zu lassen, beginnend 2018 mit Sprachausbildung am Bundessprachenamt, Offizierlehrgang an der jeweiligen Offizierschule (Heer/Luftwaffe) und Studium an den Universitäten der Bundeswehr.

29. Aus welchen konkreten Bereichen – neben dem saudi-arabischen Grenzschutz – soll gemäß der im April 2017 von Saudi-Arabien und Deutschland unterzeichneten Absichtserklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit saudi-arabisches Personal in Deutschland ausgebildet werden (bitte auflisten)?

In der Gemeinsamen Absichtserklärung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und des Innenministeriums des Königreichs Saudi-Arabien vom 30. April 2017 sind keine Schulungsmaßnahmen in Deutschland vorgesehen.

30. Inwieweit schließt die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen (Einzelausfuhrgenehmigungen, Sammelausfuhrgenehmigungen) von Komponenten für den Flugzeugtyp Eurofighter im Rahmen der beabsichtigten Lieferung von 24 Eurofighter von Großbritannien an Katar vor dem Hintergrund der Spannungen mit Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Bahrain und der mutmaßlichen Unterstützung terroristischer Gruppen, dass die britische Regierung mit dem Emirat Katar eine Absichtserklärung über die unterzeichnet hat, wodurch die Gefahr besteht, dass mögliche Exportvorbehalte beteiligter Zulieferern weitgehend ausgehebelt würden (www.welt.de/wirtschaft/article168749931/Dieser-Deal-verschafft-Katar-noch-mehr-neue-Kampffjets.html)?

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Dazu bedarf es einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen im Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export

von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit.

